

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626; ZPO §§ 397, 398, 402, 554, 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 902/78

Urteil des BAG vom 26. April 1979 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 902/78

3 Sa 31/75 Hamburg

Verkündet am
26. April 1979

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer-Estorf und Wellhausen für Recht erkannt:

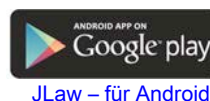
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 3. Februar 1978
- 3 Sa 31/75 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger war seit dem Jahre 1949 als Kraftfahrer des Alleininhabers der Rechtsvorgängerin der Beklagten und später als Filialkontrolleur für das Textilreinigungsunternehmen der Beklagten beschäftigt. Am 28. Juni 1974 kündigte die Beklagte dem Kläger zum 31. Dezember 1974 unter Berufung auf eine wesentliche Verschlechterung ihrer Geschäftslage. Hiergegen wandte sich der Kläger mit der vorliegenden Klage.

Noch im ersten Rechtszug übersandte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dem Arbeitsgericht und unmittelbar auch der Beklagten Fotokopien einer zwölfseitigen Stellungnahme des Klägers zum Prozeßgegenstand und machte sie zum Inhalt seines Vortrags. Darin sind folgende Sätze enthalten:

"

...
Ich persönlich stelle seit 1966 fest, daß die Betriebsleitung die von Robert D. solide verdienten Millionen (Geschäfts- und Privatvermögen) fahrlässig verschwendet haben, sich persönlich aber so abgesichert haben, daß es diese Leute schon gar nicht mehr interessiert, ob die Firma D. noch weiter in die roten Zahlen kommt. Mir ist bekannt, daß die Herren Lo. und Le. Eigentumswohnungen besitzen, außerdem wird den Herren Le. und Sch. seit ungefähr 2 Jahren ein Rentenanspruch zugebilligt, der ungefähr 75 % des Bruttoeinkommens ausmachen soll.

..."

Diese Erklärung nahm die Beklagte zum Anlaß, dem Kläger am 30. September 1974 fristlos und vorsorglich fristgemäß zum 31. März 1975 zu kündigen. Der Kläger, der auch diese Kündigung für unwirksam hält, hat seine Klage entsprechend erweitert und vor dem Arbeitsgericht beantragt,

1. festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis über den 30. September, den 31. Dezember 1974 und den 31. März 1975 hinaus fortbesteht,
2. die Beklagte zur Zahlung von 5.700,-- DM und ab 1. Januar 1975 von monatlich 1.900,-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung, hilfsweise um Auflösung des Arbeitsverhältnisses gebeten.



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben, den Auflösungsantrag der Beklagten zurückgewiesen und die Beklagte unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung von 5.700,-- DM verurteilt. Hiergegen haben die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung auf Zahlung weiterer 5.700,-- DM eingelegt.

Das Landesarbeitsgericht hat das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers über die Fragen eingeholt, ob die Betriebsleitung der Beklagten von 1966 bis 1974 fahrlässig durch Fehlinvestitionen und andere geschäftliche Maßnahmen Verluste am Firmenvermögen der Beklagten und Privatvermögen des früheren Firmeninhabers herbeigeführt hat, die den Vorwurf der fahrlässigen Verschwendung rechtfertigen, ferner, ob die Geschäftsführer der Beklagten sich Eigentumswohnungen mit Firmenmitteln gekauft haben. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die fristlose Kündigung vom 30. September 1974 wirksam ist und hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seine im Berufungsverfahren gestellten Anträge weiterverfolgt und hilfsweise beantragt, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, wonach durch die Kündigung der Beklagten vom 30. September 1974 an diesem Tage das Arbeitsverhältnis der Parteien fristlos geendet hat, hält der revisionsgerichtlichen Nachprüfung stand.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Beklagten sei die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist im Hinblick auf die (im Tatbestand wörtlich wiedergegebenen) Behauptungen des Klägers über ihre Geschäftsführer im Sinne des § 626 Abs. 1



BGB nicht mehr zumutbar gewesen. Der Kläger habe den genannten Geschäftsführern die leichtfertige Verschwendung von Millionenbeträgen und mangelndes Interesse an einer soliden Geschäftsführung vorgeworfen, nachdem sie sich persönlich entsprechend abgesichert hätten. Diese ehrenrührigen Vorwürfe rechtfertigten die fristlose Kündigung, weil sie unwahr seien, wie der Sachverständige in seinem gründlichen und überzeugenden Gutachten festgestellt habe. Der Kläger habe so, wie sich aus seiner Einlassung in der Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 22. Juli 1975 ergebe, in Kauf genommen, daß sein Informationsschreiben an seinen Prozeßbevollmächtigten, das die erwähnten Behauptungen enthielt, unverändert in den Rechtsstreit eingeführt worden sei; auch in späteren Schriftsätzen habe der Kläger den Vorwurf der Verschwendung wiederholt und als sachlich begründet und im Ausdruck korrekt bezeichnet. Im übrigen seien die Vorwürfe zur Verteidigung gegen die sachlichen Ausführungen der Beklagten zur Betriebsbedingtheit der Kündigung vom 28. Juni 1974 ungeeignet und unnötig gewesen.

II. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch. Das hat zur Folge, daß der Senat an die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden ist (§ 561 Abs. 2 ZPO).

1. Unbegründet ist die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe es versäumt, den Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Eine solche Pflicht des Gerichts besteht nur dann, wenn eine Partei im ersten Verhandlungstermin nach der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens den Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen stellt (§§ 402, 397 ZPO). Wird der Antrag später oder wie hier überhaupt kein Antrag gestellt, dann liegt es entsprechend § 398 Abs. 1 ZPO bzw. nach § 411 Abs. 3 ZPO im Ermessen des Gerichts, ob es das Erscheinen des Sachverständigen zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens anordnet (BAG AP Nr.5 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage [zu II 2 der Gründe]). Es ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang ermessensfehlerhaft gehandelt habe.



- 5 -

2. Unzulässig ist die Rüge der Revision, ungeklärt sei die Frage des Klägers geblieben, ob der Gutachter ausschließlich "einseitiges" Material der Beklagten verwendet habe, wie aus seinem Gutachten hervorzugehen scheine. Es fehlt insoweit an der Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm und der Tatsachen, aus denen sich Mängel des Gutachtens ergeben sollen (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO). Der Hinweis auf "§§ 58, 64 ArbGG, §§ 355 ff. ZPO" genügt dafür nicht. Im übrigen hatte der Kläger ausweislich der Vorinstanzakten bisher in dieser Richtung keine Einwendungen erhoben.

3. Unerheblich ist der Hinweis der Revision, das Landesarbeitsgericht habe das Gutachten falsch gewürdigt, weil der Gutachter es der Entscheidung des Gerichts überlassen habe, ob die Geschäftsführung der Beklagten auch für die Beteiligung an dem Bauprojekt über 500 Wohnungen in B verantwortlich sei oder nicht. Das Landesarbeitsgericht hat ausdrücklich darauf abgestellt, der Kläger habe mit seiner erwähnten Äußerung die beiden Geschäftsführer Lo und Le bewußt verdächtigt, sich auf Kosten der Beklagten durch den Kauf von Eigentumswohnungen finanziell abgesichert und deshalb das Interesse an einer wirtschaftlichen Gesundung der Beklagten verloren zu haben. Daran ist der Senat mangels einer Verfahrensrüge gebunden. Auf den Vorwurf der Verschwendung von Millionenbeträgen, den der Kläger im Zusammenhang mit dem Projekt B erhoben hat, kommt es für die Frage des wichtigen Grundes dann nicht mehr an.

III. In der Sache selbst ist die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, es habe ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB vorgelegen, rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB in dritter Instanz nur eingeschränkt nachgeprüft werden. Insbesondere kann das Revisionsgericht nicht seine Beurteilung des Sachverhaltes an die Stelle der Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



setzen. Daher ist eine Bewertung des Vorgangs, wie sie das Arbeitsgericht vorgenommen hat und die die Revision allein für richtig hält, dem Revisionsgericht verschlossen, es sei denn, daß dem Landesarbeitsgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Nachzuprüfen ist im Revisionsverfahren aber lediglich, ob das Berufungsgericht den Begriff des wichtigen Grundes als solchen verkannt, alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt und die beiderseitigen Interessen der Parteien gegeneinander abgewogen hat (vgl. z. B. BAG 24, 401 [407] = AP Nr. 65 zu § 626 BGB [zu III 1 der Gründe] und BAG AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu II 3 a der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Solche Rechtsfehler sind nicht ersichtlich.

2. Ehrverletzende Äußerungen des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber oder dessen gesetzlichen Vertretern sind geeignet, einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung im Sinne des Gesetzes abzugeben. Der wahrheitswidrige Vorwurf, ein Geschäftsführer habe sich aus Betriebsmitteln finanziell abgesichert und deshalb kein Interesse mehr an dem Unternehmen ist besonders schwerwiegend. Dem Geschäftsführer wird nämlich der Wille abgesprochen, seine Hauptpflicht zu erfüllen, die Belange des Unternehmens zu wahren. Dies gilt hier jedenfalls für die Vorwürfe gegen den im Zeitpunkt der Kündigung als Geschäftsführer tätigen Herrn Le .

3. Das Landesarbeitsgericht hat auch alle für die Beurteilung des wichtigen Grundes wesentlichen Umstände in seine Betrachtung einbezogen. So hat es festgestellt, der Kläger habe in Kauf genommen, daß sein Prozeßbevollmächtigter die in Rede stehenden Behauptungen an die Beklagte weitergab, und daß der Kläger nach der fristlosen Kündigung die schwerwiegenden Ehrverletzungen nicht abgemildert oder gar zurückgenommen, sondern daran festgehalten hat.

Das Landesarbeitsgericht hat sich auch mit der Frage befaßt, die die Revision unter dem Stichwort der Wahrnehmung berechtigter Interessen erneut vorgetragen hat. Nach den



Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hatte die Beklagte bis zu jener Äußerung des Klägers, insbesondere in ihrem Schriftsatz vom 22. August 1974, allein die Gründe für die ordentliche Kündigung vom 28. Juni 1974 nach Form und Inhalt sachlich vorgetragen; dies gilt auch für die Ausführungen zur Person und zur Leistungsfähigkeit des Klägers im Zusammenhang mit der Frage nach der sozialen Auswahl. Er wurde nicht als Trottel abgestempelt, wie die Revision meint. Vielmehr wurden im einzelnen die Tatsachen vorgetragen, aus denen die Beklagte die bessere Verwendungsfähigkeit des allein noch beschäftigten Verkaufsleiters D und die fehlende Eignung des Klägers für den von ihm angesprochenen Posten eines Revisors herleitete. Das Landesarbeitsgericht hat daher zu Recht den Schluß gezogen, daß die Ehrverletzung, die dem Kläger vorgeworfen wird, keineswegs das geeignete Mittel war, seine Interessen wahrzunehmen. Sie war in Anbetracht des Kündigungssachverhaltes unmotiviert und konnte unter keinem Gesichtspunkt die auf betriebliche Gründe gestützte vorangegangene Kündigung als sozialwidrig erscheinen lassen.

4. Das Landesarbeitsgericht hat auch die gegenläufigen Interessen der Parteien ausreichend gegeneinander abgewogen. Es hat die Schwere der Pflichtverletzung des Klägers der langen Dauer des Arbeitsverhältnisses gegenübergestellt und auf die Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigung abgehoben. Daß es auch alle sonstigen beachtenswerten Umstände in seine Interessenabwägung einbezogen hat, ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe. Mehr ist in diesem Zusammenhang nicht zu verlangen.

5. Nur ergänzend ist zu vermerken, daß - was von der Revision nicht angezweifelt wird - sowohl die Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 BGB eingehalten als auch das Verfahren zur Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

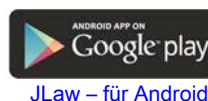
gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Triebfürst

Meyer-Estorf

Wellhausen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS